



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 12 vom 13.06.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenausschreibung für eine Technikerstelle (Hochbau- oder Elektrotechnik)	2
Übung der Bundeswehr	2
Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) Allgemeinverfügung Blauzungenkrankheit-Impfung	3
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (BGS-WAS)	5
Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckver- bandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (WAS)	5
Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Naab in der Großen Kreisstadt Schwandorf am 16.06.2019	6
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens	8
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Betrieb einer Fischteichanlage	9

Stellenausschreibung für eine Technikerstelle (Hochbau- oder Elektrotechnik)

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Technikerstelle (Hochbau- oder Elektrotechnik)

für den Bereich Hochbau (Bau und Unterhalt der Landkreisgebäude)

zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 28.05.2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr „Erlebnisorientierte Ausbildung“ vom 01. Juli 2019 bis 05. Juli 2019

Übungsgruppe: 3./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Gemeinde Niedermurach, Stadt Oberviechtach, Gemeinde Teunz

Anmerkungen zur Übung:
Es handelt sich um eine Orientierungsübung mit Abseilung in einem Steinbruch.

Im Verlauf der Übung kommt es auch zum Einsatz von Manövermunition. Mindestens einmal nachts findet ein Gruppengefechtsschießen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Bemerkungen:
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbruck Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)

Impfung mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaats Bayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Den Halterinnen und Haltern empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild außer Schwarzwild) im Landkreis Schwandorf wird genehmigt, empfängliche Tiere mit inaktivierten Impfstoffen durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) impfen zu lassen.
Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, die zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf gehalten werden.
2. Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, die von ihnen im Landkreis Schwandorf betreuten empfänglichen Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) zu impfen.
Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, die zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf gehalten werden.
3. Die Impfung darf nur mit dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden, sofern das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Die Nebenbestimmungen dieser abweichenden Freigaben bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
4. Bei Durchführung der Impfung müssen die Tierärztinnen und Tierärzte, die Anwendung schriftlich mit folgenden Mindestangaben dokumentieren:
 - a. Name des impfenden Tierarztes
 - b. Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestandes
 - c. Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffes und angewendete Impfstoffmenge
 - d. Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere.

Dem Tierhalter ist eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu übergeben. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), die zuletzt durch Artikel 135 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist bleiben im Übrigen hiervon unberührt.
5. Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Impftierärztinnen und Impftierärzte) hat die durchgeführten Impfungen in der HIT-Datenbank zu erfassen.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schwandorf aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Für die Impfung gewährt die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) einen Impfzuschuss.

3. Die Eingabehilfen für die ordnungsgemäße Erfassung der BT-Impfung können auf der Homepage des LGL (<http://www.lgl.bayern.de>) abgerufen werden. Die nötigen Informationen finden sich dort unter Tiergesundheit > Tierkrankheiten > Tierkrankheiten A-Z > Blauzungen-Krankheit im Seitenmenü „Downloads“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 10.06.2019
Landratsamt Schwandorf
Zweck
Regierungsrätin

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die vollständige Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Schwandorf – Veterinäramt – Zimmer U 37 während der Dienststunden eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (BGS-WAS) – 1. Änderung vom 07.06.2019

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (BGS-WAS) vom 03.08.2012 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich, zum 01.10. eines Jahres, abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pretzabrucker Gruppe
Schwarzenfeld, 07.06.2019
Hans Gradl
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (WAS) 1. Änderung vom 07.06.2019

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe vom 03.08.2012 wird wie folgt geändert:

Nach § 19 ist folgender § 19a einzufügen:

„§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) ¹Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) ¹Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht

mehr benötigt werden. ²Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die auslesbaren personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) ¹Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pretzabrucker Gruppe
Schwarzenfeld, 07.06.2019
Hans Gradl
Verbandsvorsitzender

Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Naab in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke (ca. Fluss-km 54,8) und der Bundesstraßenbrücke (ca. Fluss-km 55,2) in Schwandorf, wegen des Feuerwerkes anlässlich des Pfingstvolksfestes in Schwandorf am 16. Juni 2019 in der Zeit von 21:30 Uhr bis 24:00 Uhr

Anlage: 1 Lageplan

Das Landratsamt Schwandorf als Staatsbehörde erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

I.

1. Das Befahren der Naab mit Wasserfahrzeugen aller Art wird in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke (ca. Fluss-km 54,8) und der Bundesstraßenbrücke (ca. Fluss-km 55,2) am 16. Juni 2019 ab 21.30 Uhr bis 24.00 Uhr verboten.
2. Die Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Das Festsetzen von Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

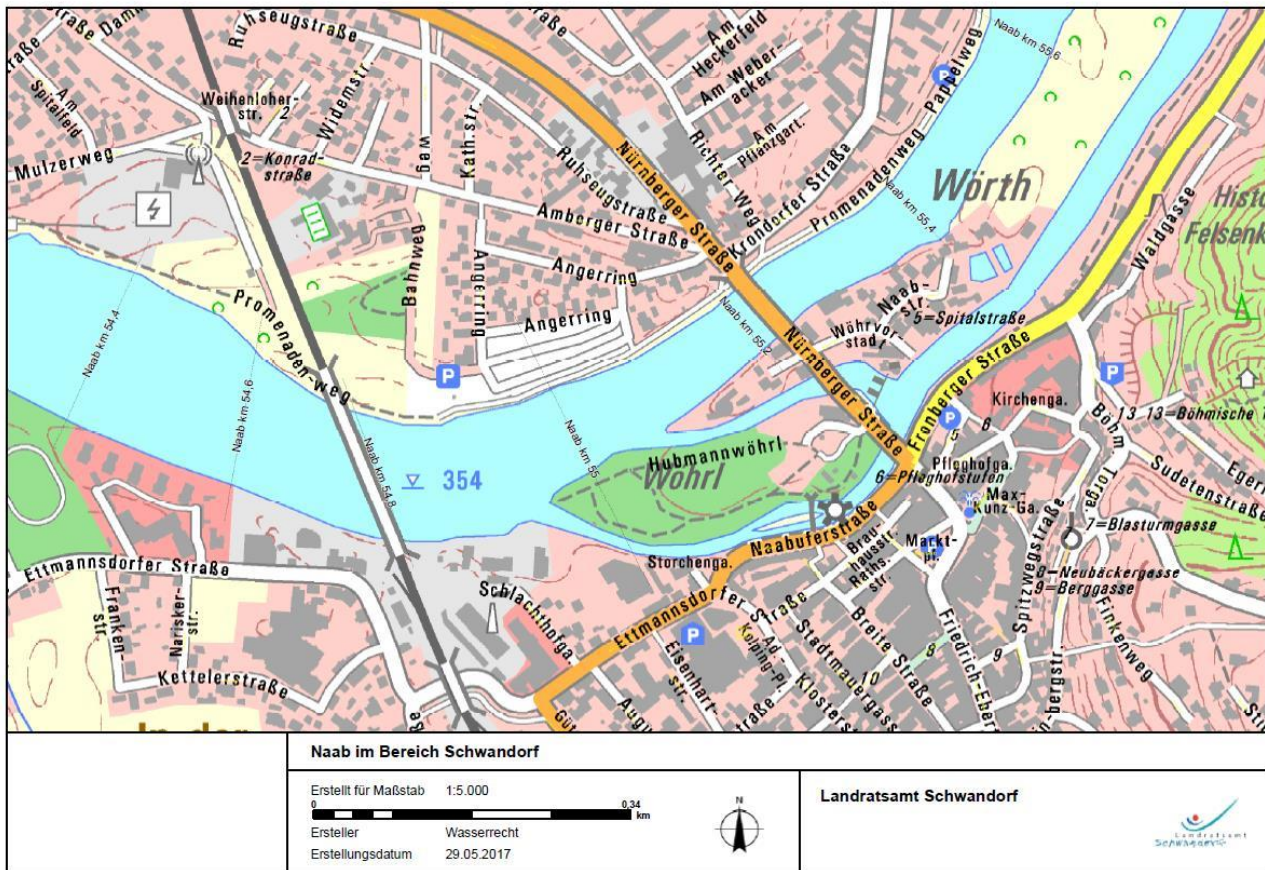
Zusatz:

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die gesamte Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Dienststunden eingesehen werden beim Landratsamt Schwandorf,
Zimmer 233, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf.

Schwandorf, 12. Juni 2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anlage zur Allgemeinverfügung



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG; Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die teilweise Verfüllung eines Weihers auf dem Grundstück Flurnummer 4 der Gemarkung Weihern, Stadt Pfreimd sowie für einen Fischteich auf den Grundstücken Flurnummern 4, 5 der Gemarkung Weihern, Stadt Pfreimd

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Frau Christa Bauer (Vorhabensträgerin) beantragte mit Schreiben vom 18. Februar 2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG für die teilweise Verfüllung eines Weihers auf dem Grundstück Flurnummer 4 der Gemarkung Weihern, Stadt Pfreimd sowie für einen Fischteich mit einer Größe von gut 200 m² auf den Grundstücken Flurnummern 4, 5 der Gemarkung Weihern, Stadt Pfreimd.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabensträgerin sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die teilweise Umwandlung von Wasserfläche in Grünfläche stellt keine Verschlechterung dar. Es erfolgt keine Bodenversiegelung. Bei der geplanten teilweisen Verfüllung ist der im Südwesten des Teiches erfasste Biotopbereich unbeeinträchtigt zu erhalten. An dem auf den Grundstücken Flurnummern 4, 5 der Gemarkung Weihern bereits vorhandenen Teich sind keine Veränderungen geplant, so dass dort kein Eingriff erfolgt. Aus natur-schutzfachlicher Sicht sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen der Vorhabensträgerin und der Vorgaben der beteiligten Behörden sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 14. Juni 2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Betrieb einer Fischteichanlage auf der Flurnummer 1057 der Gemarkung Neusath (Stadt Nabburg);
Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG zum Betrieb von vier bestehenden Teichen; Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG) und Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 12 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG)**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Michael Maierhofer (Vorhabensträger) beantragte beim Landratsamt Schwandorf die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG, sowie die Erteilung einer wasserrechtlich beschränkten Erlaubnis nach § 12 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG zum Betrieb von vier bereits bestehenden Fischteichen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der ersten Stufe hat ergeben, dass das geplante Vorhaben im kartierten Biotop 6539-1035-004 „Verlandungsvegetation“ liegt. Damit liegen bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG vor.

Im Rahmen der Prüfung der zweiten Stufe kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

An den bereits vorhandenen Teichen sind keine baulichen Veränderungen geplant, so dass kein weiterer Eingriff erfolgt. Auch die Ablaufleitungen sind bereits vorhanden und werden nicht neu verlegt, so dass hier kein Eingriff erfolgt. Zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit wird die Aufstauvorrichtung im Entnahmebereich rückgebaut und mit Hilfe von heterogenem Gesteinsmaterial wiederhergestellt und damit einhergehend sichergestellt, dass aquatische Lebewesen sich ungehindert bewegen können. Zudem wird im nordöstlichsten Teich eine Flachwasserzone von ca. 30 m² ausgebildet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Planunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 4. Juni 2019
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat